

Präambel

Ziel des “Rund um Münster - Forum für lokale Öffentlichkeit e.V.” ist die Förderung einer lebendigen und vielfältigen Medienkultur durch eine Stärkung der überparteilichen, grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Diskussion und Meinungsbildung, indem das Meinungsspektrum verbreitert und die Qualität der Meinungsbildung verbessert wird mit dem Ziel, einen informierten und öffentlichen Diskurs nachhaltig im Sinne einer aufgeklärten und verantwortungsbewussten Gesellschaft in Münster und dem Münsterland als zu wahrendes Kulturgut zu fördern.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen “Rund um Münster - Forum für lokale Öffentlichkeit”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz “e.V.”.
2. Der Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - objektive und neutrale Wissensvermittlung und Aufklärung über Hintergründe und Zusammenhänge zu wichtigen Gegenwarts- und Zukunftsthemen in Münster und dem Münsterland,
 - digitale Diskursangebote zu objektiv und neutral erstellten Informationen - deren Nutzungsrechte an Urheberrechten frei sind - über vielfältige allgemeinpolitische, gesellschaftliche, kulturelle und historische Zusammenhänge mit Bezug zu Münster und dem Münsterland,
 - Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Podiumsdiskussionen, Seminare, Ausstellungen, Lesungen, Poetry Slams, Konzerte) in Münster und dem Münsterland.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
3. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rederecht auf Versammlungen, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die zu keiner Begründung bedarf, steht der/dem Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfenden, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 - Beirat

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an den Verein Bürgernetz e.V. in Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.